Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 115 (1997)

Heft: 46

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4 OR den Vertrag allenfalls einseitig unverbindlich machen können, nie aber dem Irrenden Anspruch auf Berichtigung desselben geben (...).»

Irrtum vom Architekten erkannt?

Dass der Architekt den (Kalkulations-) Irrtum der X AG erkannt habe, hielt das Bundesgericht als unbewiesen, weshalb es auf diese Frage nicht eintrat.

Prüfungspflicht der Auftraggeberin?

Schliesslich beurteilte das Bundesgericht den Vorwurf der Klägerin, die Auftraggeberin habe ihre Pflicht verletzt, den Unterschieden zwischen den Einheitspreisen der Positionen 5 und 6 sowie den Unterschieden zwischen den Angeboten der vier Bewerber genau nachzugehen. Es verneint eine solche Pflicht u.a. mit folgenden deutlichen Worten: «Wer bei Vertragsverhandlungen nicht nach Irrtümern des Gegners forscht, die dieser bei gehöriger Aufmerksamkeit selber wahrnehmen könnte, handelt nicht gegen Treu und Glauben. Culpa in contrahendo setzt voraus, dass der Gegenpartei etwas verschwiegen wird, das sie nicht kennt und nicht zu kennen verpflichtet ist (...). Niemand ist gehalten, im Interesse des Gegners umsichtiger zu sein, als dieser ist und sein kann. Die Klägerin war selbst in der Lage, den ihr unterlaufenen Fehler aufzudecken. Ja, sie konnte dies besser als die Beklagten, da sie im Gegensatz zu diesen ihre eigenen Grundsätze der Kalkulation, besonders der Berechnung der Einheitspreise, kannte. Sie war auch fachkundig. (...) Dem Besteller eines Werkes kann nicht zugemutet werden, den Unternehmer vor Abschluss des Vertrages auf Preisunterschiede zwischen den erhaltenen Angeboten aufmerksam zu machen und ihm damit zu ermöglichen, das seine unter Behauptung von Irrtümern zu erhöhen. Er darf gegenteils erwarten, dass der Unternehmer das Angebot mit aller Sorgfalt ausarbeite und sich selbst dann dabei behaften lasse, wenn er nach dem Vertragsschluss Fehler entdeckt.»

Bemerkungen

Das Bundesgericht wies die Klage der X AG in der Folge ab. Damit kann festgehalten werden, dass lediglich eigentliche Rechnungsfehler (fehlerhafte Rechenoperationen), die beiden Vertragsparteien in

Anmerkungen

BGE 102 II 82 ff.

Art. 24 Abs. 3 OR lautet: «Blosse Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.»

Anmerkung: Bestandteil des Vertrages waren die Ausmasse der Fassadenplatten, insbesondere deren Höhe, nicht aber die Kubikmeter.

den Vertragsdokumenten unterlaufen, berichtigt werden können, nicht jedoch die (betriebsinternen und damit von Dritten nicht eindeutig, sondern höchstens vermutungsweise wahrnehmbaren) Kalkulationsfehler. Das Ergebnis dieses Bundesgerichtsentscheides wird viele überraschen, da er der gelebten Praxis in vielen Teilen entgegenläuft. Und viele werden sich fragen, wie die in diesem und dem letzten Artikel vorgestellten «Rechnungsfehler»-Entscheide vor dem Hintergrund der Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen zu beurteilen sind, welche die Auftraggeberinnen verpflichten, Angebote u.a. auf ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Darüber mehr im nächsten Artikel, der sich mit der Prüfung der Angebote befassen wird.

Adresse des Verfassers:

Peter Rechsteiner, Fürsprecher, Generalsekretariat SIA, Selnaustrasse 16, 8039 Zürich

Rechtsfragen

Die Verjährung einer Bauunternehmer-Haftpflicht

Bei Kosten, die eine Bauherrschaft wegen Geländesetzungen hatte und für die sie die Bauunternehmer verantwortlich zu machen sucht, erwiesen sich die allfälligen Ansprüche als vertragliche. Sie beruhten jedoch nicht auf Mängelhaftung. Dies führte zur Anwendbarkeit der allgemeinen zehnjährigen Anspruchsverjährungsfrist.

Bei Pfählungsarbeiten von Bauunternehmen traten Anfang 1988 an Nachbargebäuden Setzungsrisse auf. Die Bauherrschaft verpflichtete sich in einem Ende 1991 mit dem benachbarten Grundeigentümer abgeschlossenen Vergleich, diesem 245 000 Franken per Saldo aller Ansprüche zu bezahlen. In den ersten Tagen des Jahres 1995 klagte die Bauherrschaft die beteiligten Bauunternehmen beim Bundesgericht auf Zahlung von rund 457 000 Franken ein. Die Summe sollte die dem Nachbarn entrichtete Entschädigung ersetzen und für den baulichen Mehraufwand Ersatz bieten. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes beschränkte das Verfahren zunächst auf die Verjährungsfrage. Sie wies die Einrede der Bauunternehmen, die Forderung sei verjährt, ab und ordnete die Fortsetzung des Verfahrens an.

Die Bauherrschaft leitete den Schaden an den Nachbarliegenschaften und den Mehraufwand aus vertragswidrigem Verhalten der Bauunternehmen ab. Diese hätten die Vorgaben für die Pfählung missachtet und insbesondere die ausdrückliche Weisung nicht befolgt, den Gegendruck erzeugenden Wasserstand im Rohr der Bohrungen nicht unter eine bestimmte Marke sinken zu lassen.

Die Bauunternehmen führten aus, die Rückgriffsforderung der Bauherrschaft auf sie sei wie die allfällige Solidarschuld der Parteien gegenüber dem Nachbarn ausservertraglicher Natur. Sie sei daher nach Artikel 60 des Obligationenrechts (OR) innert Jahresfrist verjährt. Die Bauherrschaft ging dagegen von einem vertraglichen, laut Art. 127 OR innert zehn Jahren verjährenden Anspruch aus.

Die Bauherrschaft hatte richtigerweise angenommen, zwischen den Parteien herrsche gegenüber dem Nachbarn nur unechte Solidarität. Echte setzt gemeinsames Verschulden bzw. gemeinsame Verursachung voraus (Art. 50 OR). Daran fehlte es hier schon deshalb, weil sich eine allfällige Haftung der Prozessparteien gegenüber dem Nachbarn auf verschiedene Rechtsgründe stützen würde (was. u.a. das Wesen der unechten Solidarität der Schuldner sein kann). Im Falle der unechten Solidarität tritt der rückgriffsberechtigte (weil zahlende) Gläubiger nicht in die Rechte des geschädigten Dritten ein. Er hat nur einen Ausgleichsanspruch gegen Mitverpflichtete, der von der Existenz einer besonderen Rechtsgrundlage im Innenverhältnis eben dieser gemeinsam Verpflichteten abhängt. Wurde der Rückgriffsberechtigte von einem Dritten belangt, weil der Rückgriffsschuldner ihm gegenüber einen Vertrag verletzt hatte, so ist dieser Anspruch vertraglicher Natur.

Ist der Ersatzanspruch des Rückgriffsgläubigers - hier der Bauherrschaft - vertraglicher Natur, so unterliegt er den Verjährungsfristen des Vertragsrechts. Sollte die Ersatzpflicht des Schuldners gegenüber dem Dritten - hier dem Nachbarn - bereits verjährt sein, so ändert sich nichts an der Anwendbarkeit der vertragsrechtlichen Verjährungsfristen, so lange der Rückgriffsberechtigte sich nicht allein auf eine unechte Solidarität mit dem Schuldner, sondern auf die Vertragsverletzung des letzteren stützt. Im vorliegenden Fall stellten die Forderungen der Bauherrschaft denn auch auf den von ihr mit den Bauunternehmen geschlossenen Werk-

Zu prüfen blieb unter diesen Umständen, ob die Forderung der Bauherrschaft der allgemeinen vertraglichen Verjährungsfrist von zehn Jahren gemäss Art. 127 OR unterliege oder ob die verkürzte Fünfjahresfrist für Schäden infolge von Mängeln gemäss Art. 371 Abs. 2 OR zur Anwendung gelange.

Es konnte dahingestellt bleiben, was hier Werk und als Werkmangel zu bezeichnen wäre. Auf die werkvertragliche Mängelhaftung von Art. 367 ff. OR kann sich der Besteller ohnehin erst nach Ablieferung des Werkes berufen (Art. 371 OR). Die fraglichen Gebäuderisse, die Verschiebungen im Boden und die Setzungen sind indessen vor der Abnahme des Werkes aufgetreten. Dies bedeutete, dass es sich nicht um einen Mangelfolgeschaden handelt. Somit war die Zehnjahresfrist von Art. 127 OR massgebend. Sie war im Zeitpunkt der Klageeinreichung noch nicht abgelaufen. (Nicht für die amtliche Entscheidsammlung bestimmtes Urteil 4C.3/1995 vom 27. Mai 1997.) Dr. R. B.

Bauten

Umgebaute Mühle Langenthal ausgezeichnet

(pd) Der Architekturpreis der Stadt Langenthal 1996 wurde kürzlich der umgebauten und renovierten Mühle zugesprochen. Die Verleihung des Preises bezweckt, architektonisch aussergewöhnliche und für das Ortsbild wertvolle Altbauten, Neubauten sowie Siedlungen auszuzeichnen. Für die Beurteilungsperiode von 1995 und 1996 wurden 24 Projekte begutachtet und 13 davon näher beurteilt.

Im Beurteilungsbericht der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe heisst es zum Objekt Mühle u.a.: Der Umbau ist das Resultat einer Symbiose, wie sie selten gelingt. Die gegebenen und neu herausgeschälten Raumstrukturen wurden in gegenseitiger Wechselwirkung glücklich miteinander in Einklang gebracht. Alt und neu wurden exemplarisch aufeinander abgestimmt. Das nun zur Verfügung stehende Raumangebot ist vielfältig, charaktervoll und memorierbar.

Die Räume werden heute als Schulungs- und Tagungszentrum benutzt und stehen auch den Vereinen von Langenthal zur Verfügung. Im Parterre befindet sich ein Restaurant.



Der älteste Teil der Langenthaler Mühle (rechts) geht auf das Jahr 1753 zurück, der Anbau links entstand 1890

Am Bau Beteiligte

Restauratoren:

Bauherr:
Stiftung Mühle Langenthal
Architekt:
Negri Architektur, Langenthal
Denkmalpflegerische Begleitung:
J. Schweizer, Kantonale Denkmalpflege

U. Fritz, G. Fehringer, Bätterkinden

Tagungsberichte

Know-how-Transfer am Betontag für Ingenieure

(pd) Wissenstransfer anhand exzellenter Beispiele: Dies hatte sich der Verband Schweizer Transportbetonwerke (VSTB) für seinen 1. Betontag zum Ziel gesetzt. Das Konzept fand Anklang. Mehr als 120 Ingenieure und Planer diskutierten am Mittwoch, 29. Oktober, in Klosters, zusammen mit prominenten Fachreferenten die Themen Vernetzung und Nachhaltigkeit in der Bauwirtschaft.

Mit dem Schweizer Betontag will der Verband Schweizerischer Transportbetonwerke ein Diskussionsforum für engagierte Ingenieure und Planer schaffen. Im Mittelpunkt der ersten Veranstaltung standen Fragen der Nachhaltigkeit wie etwa der Aufbau von Stoffkreisläufen in der Bauwirtschaft und der hohe Stellenwert einer langen Lebensdauer von Betonbauten. VSTB-Präsident *Reto Willimann* forderte die Baufachleute auf, in dieser Richtung vermehrt aktiv zu werden und sich sowohl mit Umwelt- als auch Qualitätsmanagement zu befassen. Er sprach sich für vernetzte Denkansätze aus, die zu neuen, nachhaltigen Lösungen führen sollen. Dazu müsse die Zusammenarbeit zwischen Industrie, Forschung und Behörden verstärkt werden.

Um den Bezug zur Praxis zu schaffen, rückten die Organisatoren zwei aktuelle Grossprojekte in den Mittelpunkt der Gespräche: die Sunnibergbrücke und den Vereinatunnel, beides markante Tiefbauprojekte im Bündner Prättigau. Da die Sunnibergbrücke sehr exponiert ist, strebte der bekannte Brückenbauer Christian Menn in seinem Konzept eine hohe ästhetische Qualität an. Die Berück-



Die 540 m lange Sunnibergbrücke der Umfahrung Klosters im Bau: Gut sichtbar die auseinanderstrebenden Pylonpfeiler und die dünne Fahrbahnplatte (Bild: Comet)

sichtigung dieser Komponente liege in der Verantwortung des Projektierenden, so Menn in seinem Referat. Gelöst hat er die Aufgabe mit einer mehrfeldrigen Schrägkabelbrücke auf hohen Pfeilern.

Ebenfalls mit dem Thema Verantwortung des Ingenieurs setzte sich der Architekturkritiker Benedikt Loderer auseinander. Seine These: Heute liege der Schwerpunkt oft auf dem Prozess der Projektierung. «Letztlich muss die Verantwortung des Ingenieurs jedoch beim Werk liegen, denn dieses bleibt sichtbar, und danach wird er beurteilt», forderte Loderer. Provokativ warf er den Ingenieuren vor, sich mit zu wenig Leidenschaft für ihre Projekte zu engagieren.

Ein pragmatischeres Thema diskutierten die Teilnehmer des 1. VSTB-Betontags anhand des Beispiels des Vereinatunnels. Oberbauleiter Bruno Röthlisberger stellte das Kostenmanagement des Grossprojekts vor. Seine Schlussfolgerung: «Mit der Technik alleine werden Grossprojekte schon lange nicht mehr gebaut.»

Schweizer Ingenieur und Architekt

Mit Verkehrsinfrastruktur und Verkehrspolitik befasste sich ein weiterer prominenter Redner. Hans-Ulrich Berger, Vizedirektor des Bundesamts für Verkehr, sprach sich vehement für die vollständige Realisierung von Bahn 2000 und Neat aus und zeigte auf, wie der Bund die Finanzierung sicherstellen will.

Wie VSTB-Präsident Reto Willimann abschliessend sagte, soll der 2. Betontag in zwei Jahren stattfinden. Er wertete die Veranstaltung als «vollen Erfolg». Es sei gelungen, abgekoppelt von der Alltagshektik Gedanken zu grundsätzlichen Themen zu entwickeln.

handen. Insbesondere aber war der Kanal auch hydraulisch zu klein. Er vermochte statt der rund 10 000 Liter, die bei einem extremen Starkregen anfallen, nur etwa die Hälfte rückstaufrei abzuleiten. Die Folge davon waren häufige Überschwemmungen in tiefliegenden Räumen. Anstelle des bestehenden Kanals von 800 mm Breite und 1200 mm Höhe wurde ein neuer mit einem Durchmesser von 1500 mm erstellt.

Aus Gewässerschutzgründen wurde eine neue, verbesserte Hochwasserentlastung gebaut. Die bei Starkregen überlaufende Wassermenge von bis zu 900 Liter pro Sekunde wird nun in einer Leitung mit einem Durchmesser von ebenfalls 1500 mm zur Limmat abgeleitet.

Um den Verkehr möglichst wenig zu behindern, wurden die Hauptkanäle unterirdisch im Pressvortrieb erstellt. Aus diesen grosskalibrigen Kanälen wurden auch die neuen Hausanschlussleitungen unterirdisch vorgetrieben. Koordiniert wurden zum Teil Wasser- und Gasleitungen gebaut. Der Strassenoberbau wird erneuert oder wiederhergestellt.

Abwasserwärmenutzung

Im Zusammenhang mit der Überbauung des Bahneinschnittes Wipkingen wird die Abwärme des Abwassers genutzt. Im begehbaren Kanal in der Rotbuchstrasse wurde auf einer Länge von rund 200 Meter eine Chromstahlsohlschale als Wärmetauscher eingebaut. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Wärmenutzungsanlage werden von der privaten Trägerschaft getragen. Das EWZ hat das Projekt in der Funktion eines Betreibers übernommen. Rund 500 000 Liter Öl sollen dadurch jährlich eingespart werden. Weil das Abwasser dabei abgekühlt wird, ist diese Art der Wärmenutzung allerdings begrenzt. Die biologische Reinigung in der Kläranlage funktioniert bei zu kaltem Abwasser nicht

Industrie und Wirtschaft

Sanierung des Zürcher Kanalnetzes

(pd/RL) In der Stadt Zürich werden jährlich rund zehn Kilometer des öffentlichen Kanalnetzes erneuert. Derzeit sind insbesondere in Wipkingen rund um die Nordbrücke umfangreiche Arbeiten im Gange. Eine Besonderheit stellt die Nutzung der Abwärme des Abwassers durch eine private Trägerschaft dar.

150 km Kanäle sanierungsbedürftig

Das öffentliche Kanalnetz der Stadt Zürich misst etwa 920 Kilometer. Es hat einen Wiederbeschaffungswert von über drei Milliarden Franken. Rund 50 Kilome-

Stark zerrissenes Rohr, das einzustürzen droht



ter Kanäle befinden sich in einem sehr schlechten Zustand mit allseitigen Rissen, eingedrückten Stellen und stark versetzten Muffen. Weitere rund 100 Kilometer müssen wegen Rissen, im Scheitel ausgebrochenen Muffen, ausgefressenen Sohlen usw. als ungenügend bezeichnet werden. Manchenorts ist auch die Schluckfähigkeit der Kanalisation bei Starkregen zu klein, so dass Rückstaus und Kellerüberschwemmungen auftreten. Die Gewässerschutzanforderungen werden auch nicht überall erfüllt: Rund 20 Prozent der Hochwasserentlastungen, die bei Starkregen das verdünnte Abwasser in See und Flüsse ableiten, springen zu häufig an.

Bei einer Lebensdauer von 80 bis 100 Jahren und zusätzlichem Erneuerungsbedarf infolge Gewässerschutz und ungenügender Kapazität müssen somit ein bis zwei Prozent der Kanalisation jährlich erneuert oder saniert werden. Die Stadt Zürich ist heute in der Lage, dieses Soll knapp zu erfüllen. Mit einem finanziellen Aufwand von etwa 40 Millionen Franken werden jährlich acht bis zehn Kilometer Kanäle erneuert. Dabei legt das Entsorgungsamt/Stadtentwässerung die Priorität naturgemäss dort, wo gravierende bauliche Mängel herrschen.

Umfassende Erneuerungsarbeiten in Wipkingen

Ein Beispiel dafür sind die Arbeiten in Zürich-Wipkingen an der Rotbuch-/Röschibach- und der Dammstrasse. Der alte Abwasserkanal wies Löcher in der Sohle auf, zudem waren Längs- und Querrisse in der rund 100 Jahre alten Kanalisation vor-

Diverses

Geschäfts- und Zwischenberichte

Bossard:

Die Gruppe erzielte im zweiten Trimester 1997 mit 93,2 Mio. Fr. einen gegenüber der Vorjahresperiode um 7,2 Mio. gesteigerten Umsatz. Die Nachfrage im Hauptmarkt Schweiz hat sich noch nicht verbessert, sehr gute Verkaufszahlen realisierte man hingegen in den USA und Dänemark. Der Umsatz stieg in den ersten acht Monaten auf 192,3 Mio. Fr. (+7,4%).

Für 1997 wird insgesamt von einer positiven Entwicklung ausgegangen.

Clima-Suisse:

Der Gesamtumsatz der Installationsunternehmungen der HLK-Branche erhöhte sich gegenüber 1996 um 3% und stieg von 2,65 Mia. Fr. auf 2,73 Mia. Die Zahl der Beschäftigten sank im gleichen Zeitraum um rund 2% auf 12 500. Die Zahlen in einzelnen Regionen sowie in der Deutschschweiz und der Romandie zeigen erhebliche Unterschiede. Die konjunkturelle Talsohle in der HLK-Branche scheint jedoch erreicht zu sein. Unbefriedigend ist weiterhin die Ertragslage der Betriebe, was primär auf den unverminderten Preisdruck zurückzuführen ist.

Hilti:

In den ersten acht Monaten 1997 erzielte der Konzern einen Umsatz von 1,67 Mia. Fr., was einem konsolidierten Wachstum von 18% entspricht. Das Betriebsergebnis erhöhte sich im Vergleich zur Vorjahresperiode um 24% auf 122 Mio. Fr. Der Reingewinn stieg um 7% auf 142 Mio. Fr. In Mitteleuropa ist wegen der sehr verhaltenen Baukonjunktur mit eingeschränkten Wachstumschancen zu rechnen. In Lateinamerika, Osteuropa und Asien kann von einer erfreulichen Umsatzentwicklung ausgegangen werden.

Kaba:

Die Gruppe weist für das Geschäftsjahr 1996/97 einen um 24% höheren Konzerngewinn von 17,4 Mio. Fr. aus. Der Cash-flow stieg um 30% auf 30,6 Mio. Fr. Vorab dank der erfolgreichen Integrationen von Kaba Gilgen und Kaba Gege erhöhte sich der Konzernumsatz um 56% auf 329 Mio. Fr. Die Eigenkapitaldecke soll durch eine dreistufige Kapitalerhöhung

gestärkt werden. An der Aktionärsversammlung wurden Ende Oktober die Anträge des VR hierzu gutgeheissen und der Schaffung einer Einheitsaktie zugestimmt.

Sika:

Der auf Spezialitätenchemie ausgerichtete Baarer Sika Konzern erzielte in den ersten neun Monaten 1997 einen Nettoerlös von 1,2 Mia. Fr. (1996: 1 Mia.). Der darin enthaltene Währungseffekt ist gegenüber dem 1. Halbjahr rückläufig, In Tonnen ergibt sich ein Wachstum von 15%.

Zürcher Ziegeleien:

Im zweiten Drittel 1997 verbesserte sich das konsolidierte Geschäftsergebnis der Gruppe weiterhin. Die Verkäufe im Maschinenbau und bei den Industrieprodukten nahmen deutlich zu, während die Umsatzeinbussen im Baubereich anhielten. Insgesamt erhöhte sich der Umsatz um 44,2 Mio. Fr. auf 577,2 Mio. Auch Betriebsergebnis und Gewinn konnten spürbar erhöht werden. Die günstige Entwicklung der exportorientierten Gesellschaften wird aufgrund der vorteilhaften Währungsverhältnisse und der hohen Nachfrage nach Ausrüstungsinvestitionen anhalten.

Zumtobel Staff:

Der Lichtkonzern Zumtobel AG, Dornbirn (A), erzielte im Geschäftsjahr 1996/97 einen Umsatz von 6,04 Mia. ATS (+14,2%). Positiv hierzu trugen vor allem der steigende Gewinn im Geschäft mit elektronischen Komponenten und Lichttechnologien sowie die globalen, auf die Erschliessung neuer Märkte gerichteten Aktivitäten bei. Gegenüber dem Branchentrend baute die Gruppe ihr Geschäft laufend aus und erhöhte den Umsatz innerhalb von fünf Jahren um über 60%.



Bücher

Klosterkirche Rheinau

Der Bau und seine Restaurierung. Hrsg. Kant. Denkmalpflege Zürich. 368 S., 492 Abb., Preis Fr. 78.-. Verlag Fotorotar AG, 8132 Egg, 1997.

Die Ursprünge des ehrwürdigen Benediktinerklosters von Rheinau (Kanton Zürich) reichen in frühmittelalterliche Zeit (Gründung 778) zurück. Nach der Reformation erlebte die Abtei in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Phase geistiger und materieller Erneuerung. Im 18. Jahrhundert folgte eine eigentliche Blütezeit verbunden mit einer baulichen Erneuerung der Anlage. 1862 erlosch durch den Aufhebungsbeschluss des Zürcher Kantonsparlaments das klösterliche Leben auf dieser idyllischen Rheininsel. Seit dem durchgreifenden Umbau in den 1860er Jahren dienen die ehemaligen Konventbauten als kantonale Psychiatrische Klinik und die Klosterkirche als katholische Pfarrkirche von Rheinau.

Die Kirche mit ihrer markanten Doppelturmfront entstand im wesentlichen in den Jahren 1706-1711 unter Abt Gerold II. Zurlauben durch den Vorarlberger Baumeister Franz Beer und seine Bauleute. Der spätgotische Südturm (1572-1578) wurde dabei vom Vorgängerbau übernommen und der Nordturm in analoger Art und Weise neu erstellt. Die reiche Innenausstattung mit Altären, Chorgestühl, Kanzel, Orgeln usw. schufen namhafte Künstler aus dem süddeutschen, vorarlbergischen und schweizerischen Raum. Die Vollendung erfolgte erst 1759. Die ehemalige Klosterkirche gehört in ihrem heutigen Bestand zu den bedeutendsten barocken Sakralbauten in der Schweiz.

Die vorliegende Publikation (Rheinau I) bildet den Abschluss der von 1973 bis 1991 durchgeführten Gesamtrestaurierung. 20 Autorinnen und Autoren aus dem In- und Ausland äussern sich darin übergreifend oder zu spezifischen Aspekten des Baues, seiner Geschichte, Ausstattung und vor allem seiner Restaurierung. Einleitend vermitteln drei Autoren, losgelöst von Rheinau, Gedanken zu Leitbildern in der Denkmalpflege der vergangenen Jahre. In einem anschliessenden Hauptteil erfahren der Bau und seine künstlerische Ausstattung eine umfassende Würdigung. Als zweiter Eckpfeiler der Monographie erscheinen die zahlreichen Berichte der an der Restaurierung Beteiligten.

Die ehemalige Rheinauer Klosterkirche ist ein bedeutender barocker Sakralbau, der von 1973 bis 1991 gesamthaft renoviert wurde